

Newsletter



Dezember 2023



Inhalt:

Aktuelles: AWO, QHB BW, Personelles
Teilplanänderung vom Juli 2023
Führungszeugnisse ab dem 14. Lebensjahr
1x1 der Kindertagespflege
Projekt Patenschaften des Tageselternvereins

Aktuelles

Kräfte für starke Kinderbetreuung bündeln

Wie Sie vielleicht der Presse entnommen haben, sind wir in Bezug auf die Kooperation mit der AWO ein gutes Stück vorangekommen und freuen uns sehr über viel positive Resonanz und die Aussicht auf eine Fusion im 1. Quartal 2024.

Bereits beim diesjährigen Weihnachtsmarkt der Vereine am 1. Advent auf dem Schorndorfer Marktplatz, haben wir uns über die schönen Tische und Stühle der AWO gefreut und über die gemeinsame aktive Hilfe von unseren Vorständen rund um die Vorsitzende Barbara Gantner und Tim Schopf von der AWO.

Neue QHB-BW Anbieter

Seit Herbst 2023 finden die Kurse QHB BW 50 Teil 1 im Kreisjugendamt in Backnang statt.

Der QHB BW Kurs 250 Teil 2 wird ab Herbst 2024 in der Ludwig Schlaich Akademie in Waiblingen angeboten.

Erkrankung der Geschäftsführung

Viele von Ihnen haben sich nach dem Gesundheitszustand unserer Geschäftsführerin Frau Schild erkundigt, die leider seit August 2023 aufgrund der Folgen eines Fahrradunfalls noch nicht wieder genesen ist. Über Ihre guten Wünsche hat Frau Schild sich sehr gefreut. Frau Weiß vertritt das Team als stellvertretende Geschäftsführerin seit nunmehr vier Monaten.

Abschied von Frau Fiebiger

Zum Ende des Jahres verlässt Frau Fiebiger unser Team, um sich beruflich im Bereich Fortbildungen für Erzieher stärker auszurichten. Frau Fiebiger war in den Schorndorfer Tiger Projekten seit vier Jahren freiberuflich als Sozialpädagogin tätig. Wir bedauern ihr Ausscheiden und wünschen Ihr für die Zukunft alles Gute.

Teilplanänderung vom Juli 2023 wichtige Neuerungen

Neuregelungen

Kostenbeitragstabelle

Sie alle wurden vom Kreisjugendamt mit einem Schreiben über die Veränderung der Kostenbeitragstabelle informiert und haben hierzu auch von uns Informationen schriftlich erhalten. Nicht nur die Berechnungsgrenzen haben sich verändert, sondern auch die Betreuungsstunden, die in 10er Schritten angepasst wurden. Schön, dass darüber die 17,5 Stunden der niedrigsten Stufe kein Thema mehr sind.

Rechtsanspruch

Besonders froh waren wir über die Möglichkeit die 20 Stunden im Rechtsanspruch individuell verteilen zu können und dass die Begrenzung auf 4 Stunden pro Tag aufgehoben wurde.

Bezahlte Ausfallzeiten durch das Kreisjugendamt sind je vollem Betreuungsjahr (365 Tage ab Beginn der Leistung) auf 12 Betreuungswochen begrenzt.

In Summe ergeben sich immer 12 Wochen, die vom Kreisjugendamt für Ausfallzeiten wie Krankheit und Urlaub bezahlt werden:

60 Tage=12 Wochen bei fünf Tagen Betreuung/ Woche
48 Tage=12 Wochen bei vier Tagen Betreuung/ Woche
36 Tage=12 Wochen bei drei Tagen Betreuung/ Woche

Ab der **13.** nicht betreuten Woche wird das Pflegegeld für weitere Ausfalltage von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert und den Eltern wird anteilig der Kostenbeitrag erlassen. Nur weitere Ausfalltage werden nicht bezahlt, die laufende Betreuung wird finanziert.

Gesetzliche Feiertage sind keine Ausfalltage und müssen nicht angegeben werden. Der 24.12. sowie der 31.12. sind nach deutschem Recht Arbeitstage

Dokumentationspflicht der Ausfallzeiten.

Waren Sie und die Eltern bisher verpflichtet, Ausfallzeiten eines Betreuungsjahres, die über die 12 Wochen hinaus gingen, dem Kreisjugendamt mitzuteilen, sind sie jetzt grundsätzlich verpflichtet, alle Ausfalltage innerhalb eines Betreuungsjahres mitzuteilen, auch ohne ein Überschreiten der Ausfallzeiten. Hier hat es sehr viel Unmut gegeben, insbesondere da viele Kinder nicht an 5 Tagen in der Woche, sondern nur an vier oder drei Tagen betreut werden und die bezahlten Ausfalltage neu berechnet werden mussten.

Vertretungsregelung

Auch wenn das Kind von einer Vertretung betreut wird, ist das Kindertagespflegverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Tageskind unterbrochen. Leider ist es im Bereich der Vertretungsregelung zu Missverständnissen bei der Berechnung der Ausfallzeiten gekommen. Konnte eine ausfallende Kindertagespflegeperson eine Vertretung für das Kind anbieten, so wurde die Ausfallzeit ab dem 4. Ausfalltag rückwirkend, sowohl für die ausgefallene Kindertagespflegeperson als auch für die Vertretung vom Kreisjugendamt finanziert. Die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson sind auch dann Ausfallzeiten, wenn diese vertreten werden und müssen im Jahresüberblick angegeben werden

28 Tage Regel

Diese Regel ist nicht verändert worden, aber es zeigte sich, dass einige Kindertagespflegepersonen den Wortlaut missverstanden haben. Bei der 28 Tage Regel handelt es sich um **Kalendertage**, die man ca. nach 4 Wochen bereits erreicht hat. Überlappen möglicherweise Urlaube von der Kindertagespflegeperson und der Eltern im Sommer und kommen ohne Unterbrechung mehr als 4 Wochen Betreuungsausfall zustande, muss das Pflegegeld ab dem 1. Urlaubstag zurückbezahlt werden.

Private Zuzahlungen an Kindertagespflegepersonen

Zuzahlungen, die Kindertagespflegepersonen (KTPP) - über das Pflegegeld des Landkreises hinaus- bei den Eltern anfordern, sind vom Kreisjugendamt keinesfalls erwünscht.

Definition eines Kindertagespflegeverhältnisses

Das Kreisjugendamt definiert die Kindertagespflege als eine auf Dauer angelegte Betreuungsform. Auf Dauer bedeutet, dass die Kindertagespflege auf länger als **drei volle Betreuungsmonate** angelegt ist und mindestens 21,5 Stunden im Monat betreut werden. Diese Regelung schließt leider aus, dass sie Eltern ein vorübergehendes Angebot machen können, z. B. wenn die Öffnungszeiten der Kita erheblich reduziert werden und nur vorübergehend eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege gesucht wird oder Eltern vorübergehende pädagogischen Entlastung benötigen.

Führungszeugnisse ab dem 14. Lebensjahr

Der KVJS hat in seinen Empfehlungen zur Eignung von Kindertagespflegepersonen, für deren Haushaltsangehörige das Vorlegen eines Führungszeugnisses ab dem Alter von 14 Jahren für notwendig angesehen. Der Fachdienst Kindertagespflege im Kreisjugendamt hat diese Sicht übernommen. Bitte bedenken Sie, dass Ihre Kinder nicht erst zum Zeitpunkt der Verlängerung der Pflegerlaubnis ein Führungszeugnis benötigen, sondern immer zum Zeitpunkt der Vollendung des 14. Lebensjahres also zum 14. Geburtstag. Erfreulicherweise hat der Vorstand beschlossen, dass Ihnen die entstehenden Kosten, nach einer Antragstellung beim TEV erstattet werden.

1x1 der Kindertagespflege

Auch unsere letzte Fortbildung im Jahr das 1x1 der Kindertagespflege konnten wir für die Erläuterung der Neuregelungen zur Kostenbeitragstabelle, der Ausfallzeiten, des Kinderschutzes aber auch für pädagogische Themen wie die Eingewöhnung und die Bedeutung von Ritualen nutzen. Das gemeinsame Frühstück und Basteln von kleinen Weihnachtsbäumen rundeten die vorweihnachtliche Veranstaltung ab.

„Hand in Hand- Erfahrung trifft Neuanfang“

Am Mittwoch, dem 16.02.2022 fand die Online-Qualifizierung der ersten 8 „Patinnen“ (erfahrene Kindertagespflegepersonen) statt, die sich dafür bereit erklärt haben, neu qualifizierte Kindertagespflegepersonen (KTPP) in ihrem 1. Jahr zu begleiten.

Ziel des Projektes ist es, die Erfahrung der bereits tätigen Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, damit neu startende KTPP`s von dem Wissen profitieren können. Der Patenschaft geht in der Regel eine Hospitation voraus.

Inzwischen sind alle Patenschaften abgeschlossen und die Rückmeldung der Teilnehmenden war überwiegend positiv.

Die angehenden KTTT`s waren sehr dankbar für diese zusätzliche Unterstützung in alltagspraktischen Fragen. Die Begleitung über ein ganzes Jahr, wurde als genau richtig empfunden. Weitere zusätzliche Effekte waren die, dadurch ermöglichte Netzwerkbildung.

Die „Patinnen“ berichteten, dass sie die Zeit mit den neuen KTPP`s als inspirierend und abwechslungsreich empfanden. Die Reflexion über ihre eigene Tätigkeit war auch für sie sehr bereichernd.

Wir danken allen „Patinnen“ sehr herzlich für Ihre Bereitschaft, bei diesem Projekt mitzuwirken. Ohne Ihr Engagement wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen.

Wir freuen uns, dass der Vorstand beschlossen hat, das Patenprojekt auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und finanziell zu unterstützen.

Impressum

Newsletter 12/2023 des Tageselternvereins Schorndorf und Umgebung e.V.

Im Familienzentrum, Karlstraße 19, 73614 Schorndorf, Telefon 07181 887720, Mail info@tev-schorndorf.de; www.tev-schorndorf.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9 – 11 Uhr, Do 15:30 – 17:30 Uhr

Verantwortlich für den Inhalt: die Mitarbeiterinnen des TEV